



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

29. Oktober 2018

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf



Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

Sitzung des Ausschusses für Integration am 31. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Sitzung des Ausschusses für Integration bin ich um einen schriftlichen Bericht zu den Fragen der Fraktionen zum „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019)“, Drs. 17/3300, zu den relevanten Kapiteln des Einzelplans 07 gebeten worden.

Diesem Wunsch komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses 60 Exemplare des erbetenen schriftlichen Berichts.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Schriftlicher Bericht zu den Fragen der Fraktionen zum „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019)“, Drs. 17/3300 zu den relevanten Kapiteln des Einzelplans 07

Fragen der SPD-Fraktion zur Haushaltseinbringung des MKFFI 2019

Kapitel 07 080

1. Im Kapitel 07080 wird die Verpflichtungsermächtigung von 2018 auf 2019 um 89 Mio. € gekürzt. Die Erhöhung im Vorjahr diente der mittelfristigen (bis Ende der Legislaturperiode) Absicherung der Programme „Kommunale Integrationszentren“ und „Integrationsagenturen“.
 - Wie ist die Kürzung der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 89.028.300 € zu erklären?

In Titel 07 080 633 70 werden keine VE mehr benötigt, da das Modellprojekt „Einwanderung gestalten“ mit dem Haushaltsjahr 2019 ausläuft und daher keine Verpflichtungen für Folgejahre mehr eingegangen werden. Die VE in Höhe von 75.320.000 € in Titel 07 080 633 68 entsprechen einem Betrag von jeweils 18.830.000 € für die Haushaltsjahre 2019, 2020, 2021 und 2022. Sie dienen dazu, die „Kommunalen Integrationszentren“ in 2018 bis zum Ende der Legislaturperiode in 2022 zu bewilligen. Dies ist im Wesentlichen umgesetzt. Aus Titel 07 080 686 68 werden die „Integrationsagenturen“ gefördert. Die jährliche Fördersumme für das Programm beträgt bis zu 10.508.300 €. In 2018 wurden die „Integrationsagenturen“ mit der Inanspruchnahme einer VE in Höhe der oben genannten Summe bis Ende 2019 bewilligt.
 - Wie will die Landesregierung die Absicherung der Programme gewährleisten?

Wie oben ausgeführt, ist die Förderung der Programme bereits abgesichert.
2. Für zehn Kommunale Integrationszentren (KI) (in Städten mit besonderem Bedarf für die Zuwanderung aus Südosteuropa) war für 2018 eine Erhöhung um 2,5 Mio. € für 2018 vorgesehen.
 - Wie hoch ist die Förderung pro KI im Jahr 2019 und plant die Landesregierung eine Fortsetzung dieser konkreten Förderung über 2019 hinaus?

Für die Umsetzung von Maßnahmen in KI der kreisfreien Städte und Kreise, die besonders viel Zuwanderung aus Südosteuropa erfahren, sind im Haushalt 2019 pro KI jeweils 250.000 € eingeplant. Die Förderung war von Beginn an für die Jahre 2017-2019 ausgelegt. Das Fachressort wertet aktuell das laufen-

de Programm aus. Ob das Programm in bisheriger Form oder modifiziert durchgeführt werden wird, wird auf Basis der vorgenannten Auswertung erörtert und entschieden werden.

3. Im Kapitel 07 080 Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter ist der Ansatz im Titel 547 12 von 2018 auf 2019 gleichbleibend. Allerdings sollen 2019 mehrere Maßnahmen aus dem Titel finanziert werden. Darunter fallen u.a. die Themenfelder „Einbürgerung“, „Werbung für den öffentlichen Dienst für Menschen mit Einwanderungsgeschichte“, „Integrationsvorbilder“ und „Wertevermittlung“. Letztere sind neue Themenbereiche, genauso wie die Mittel für den Beauftragten der Landesregierung für polnischstämmige Bürgerinnen und Bürger.
 - Die Landesregierung hatte in 2018 bereits geäußert, dass die Mittel zu gering seien. Warum bleiben die Mittel bei einem erweiterten Themenfeld konstant? Der Mittelabfluss der letzten Jahre lässt darauf schließen, dass die veranschlagten Mittel ausreichen werden, um auch die oben genannten neuen Aufgaben zu erfüllen. Des Weiteren bestehen Deckungsmöglichkeiten mit anderen Haushaltspositionen.
 - Wie hoch sind die Mittel für die einzelnen Kampagnen bzw. für die angekündigte Crossmedia-Kampagne angesetzt?
Für die Kampagnen in den Bereichen „Einbürgerung“, „Werbung für den öffentlichen Dienst“, „Integrationsvorbilder“ sowie „Wertevermittlung“ sind für das Haushaltsjahr 2019 Mittel in Höhe von insgesamt 800.000 € eingeplant. Eine genauere Planung wird derzeit erarbeitet.
 - Wie hoch sind die Mittel für die Maßnahmen für den Themenbereich „Wertevermittlung“ angesetzt und welche Maßnahmen werden hier konkret finanziert? Bitte Auflistung der Maßnahmen zur Umsetzung des Themenfeldes auflisten.
Bezüglich der Höhe der angesetzten Mittel wird auf die vorhergehende Antwort verwiesen. Die Kampagne wird als crossmedial angelegte Kampagne öffentlichkeitswirksame Maßnahmen enthalten. Vorstellbar sind hier Internet- und Social-Media-Aktivitäten genauso wie Printwerbung. Es wird eine Leistung der mit der Planung und Durchführung der Kampagnen zu beauftragenden Agentur sein, gemeinsam mit dem MKFFI ein schlüssiges Konzept zu entwickeln.
Zudem wird das Thema „Wertevermittlung“ als Querschnittsaufgabe in allen Integrationsmaßnahmen Berücksichtigung finden.
 - Wie hoch sind die Mittel für den Beauftragten der Landesregierung für polnischstämmige Bürgerinnen und Bürger und welche Maßnahmen werden hier finanziert?
Die veranschlagten Mittel für den Beauftragten der Landesregierung für polnischstämmige Bürgerinnen und Bürger belaufen sich auf 50.000 €. Aus die-

sen Mitteln werden Maßnahmen im Bereich der Projektförderung und Sachkosten zur Ausübung der Tätigkeit des Polonia-Beauftragten finanziert.

4. Mit dem Haushalt 2019 werden 10 neue Stellen im MKFFI geschaffen.

- Wie viele Stellen sind für die Abteilungen Integration und Asylfragen im MKFFI vorgesehen?
- In welchen Bereichen sind diese angesiedelt? Mit der Bitte um genaue Tätigkeitsbeschreibungen.

Die Aufwüchse hängen u.a. mit den Arbeitsbereichen der Neukonzeptionierung KiBiz, der EU-Koordinierung, der außerschulischen Ganztagsbetreuung, der Akzentuierung der Familienpolitik (wie z. B. Reproduktionsmedizin) sowie dem Themenkomplex Einwanderung/Einbürgerung zusammen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Bericht des FM an den HFA vom 25.9.2018 und das aktuelle Protokoll des Berichterstattegesprächs zum Epl. 07.

5. In der Titelgruppe 633 20 sind die Ansätze für 2019 nicht angegeben. Laut Minister Stamp wurde auf die Angaben verzichtet, weil die Übereinkunft zwischen Bund, Ländern und Kommunen über die Höhe der Beteiligung des Bundes für das Jahr 2019 und darüber hinaus abgewartet werden soll. Die Integrationsleistungen der Kommunen wird in den nächsten Jahren eher zu als abnehmen.

- In welcher Höhe plant die Landesregierung die Entlastung der Kommunen für 2019 und in den folgenden Jahren?

Die Umsetzung der Übereinkunft zwischen Bund, Ländern und Kommunen über die Höhe der Beteiligung des Bundes für das Jahr 2019 wird die Landesregierung in die Ergänzungsvorlage für den Haushaltsentwurf 2019 berücksichtigen.

6. In der Titelgruppe 68 sind Kürzungen in Höhe von 336.300 Euro für 2019 vorgesehen. Die Verpflichtungsermächtigung verringert sich um 85 Mio. €.

- Wie ist die Kürzung im Ansatz für 2019 zu erklären? Welche Maßnahmen werden im Jahr 2019 nicht mehr gefördert?

In 2018 wurden einmalig 116.000 € zur Förderung der Investitionsmaßnahme „Dom Polski“ zur Verfügung gestellt.

Die restliche Differenz von 220.300 € ergibt sich aus der Entfristung von Personalstellen bei der Landesweiten Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LaKI). Die Mittel wurden 2018 im Haushaltsvollzug in den Einzelplan 03 umgesetzt und 2019 entsprechend etatisiert.

- Wie ist die Kürzung der Verpflichtungsermächtigung begründet?
Siehe Antwort auf Frage 1.

7. In welchen Titelgruppen sind Einsparungen (für die globalen Minderausgaben) vorgesehen?

Die globale Minderausgabe ist ein Instrument des Haushaltsvollzugs. Es dient dem Ziel wirtschaftlichen Handelns und es gibt keinen Kontext zu einzelnen Fachbereichen.

Kapitel 07 090

8. Im Kapitel 07 090 werden die Kürzungen im Titel 633 40 auf Basis der Erstattungsregelungen begründet. Im Angesicht der Tatsache, dass Kommunen in Zukunft mehr im Bereich der Integration zu leisten haben, fragen wir die Landesregierung:

- Wie sind die Kürzungen der Mittel vor dem Hintergrund der steigenden Integrationsleistungen der Kommune zu erklären?

Aus dem Titel wird ausschließlich die Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz gezahlt. Das Thema „Integration“ ist an anderen Stellen des Einzelplans abgebildet. Der Veranschlagung der FlüAG-Mittel liegt die derzeitige, in der 16. LP verabschiedete Fassung des FlüAG zugrunde.

9. Im Titel 633 25 wurden die Mittel in Höhe von 4 Mio. € gekürzt.

- Welche Gründe unterliegen dieser Kürzung?

Aus dem Titel werden Erstattungsleistungen des Landes an Kommunen gezahlt, die insbesondere im Jahr 2015, zum Teil auch noch in 2016, das Land im Wege der Amtshilfe bei der Unterbringung und Versorgung in NRW neu ankommender Flüchtlinge unterstützt haben. Die Erstattungsverfahren sind zwischenzeitlich rückläufig und dürften in absehbarer Zeit komplett abgeschlossen sein.

10. Bei dem Förderprogramm „Soziale Beratung von Flüchtlingen“ ist die Höhe der Förderung der Personalkosten für die Sozialberaterinnen und -berater im Bereich Regionale Beratung auf 50.000€ (Arbeitgeber brutto für eine Vollzeitstelle pro Jahr) gedeckelt. Bei tarifbedingten Personalkostensteigerungen, die über diesen Förderbetrag hinausgehen, entsteht eine Unterfinanzierung.

- Plant die Landesregierung eine entsprechende Dynamisierung der Förderansätze, um das Förderprogramm dauerhaft abzusichern?

Bei der Förderung der sozialen Beratung handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landes, über deren Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden wird. Die Förderung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung, so dass grundsätzlich ein Eigenanteil möglich ist, der anderweitig finanziert werden muss. Für das Jahr 2018 kann eine Finanzierung der regionalen Beratung bis zu einer Förder-

summe von 50.000 € pro mit einer Person mit abgeschlossenem Studium besetzten Stelle erfolgen. Personalkostensteigerungen im Rahmen dieser Höchstsummen können berücksichtigt werden. Der Haushaltsansatz 2019 ist so ausreichend kalkuliert, dass es auch in 2019 im Förderprogramm zu keinem Substanzverlust gegenüber dem seit dem Jahr 2017 erreichten Ausbau kommen wird. Dies bedeutet, dass keine Kürzung der Stellenanzahl und auch keine Kürzung der jeweiligen Förderhöchstsummen erfolgen sollen. Ob darüber hinaus eine Steigerung bestimmter Förderhöchstsummen möglich ist, kann erst nach Abschluss der Förderperiode 2018 konkret geprüft werden.

11. Warum werden die Mittel im Kapitel 07 090 Titel 54713 für das Landesgewaltschutzkonzept in Flüchtlingseinrichtungen gekürzt?

- In wie vielen Einrichtungen wurde das Gewaltschutzkonzept umgesetzt?
- Plant die Landesregierung die Ausweitung und Weiterentwicklung des Gewaltschutzkonzeptes?

Das Landesgewaltschutzkonzept (LGSK) für die Flüchtlingseinrichtungen des Landes NRW wird seit April 2017 in allen Aufnahmeeinrichtungen konsequent und sukzessive umgesetzt. Das LGSK ist seit 2017 fester Vertragsbestandteil im Rahmen der Vergabeverfahren für die Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen. Auch in den Landesaufnahmeeinrichtungen, die bereits vor dem Inkrafttreten des LGSK im Jahr 2016 (erste Vergabestaffel) ausgeschrieben wurden, ist das Landesgewaltschutzkonzept von den Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistern aufgrund einer Vorgriffsklausel in den damaligen Verträgen verbindlich anzuwenden und damit im Nachhinein Vertragsbestandteil geworden. Für die Umsetzung des Landesgewaltschutzkonzepts werden aus den vorgesehenen Haushaltsmitteln auch bauliche Maßnahmen in diversen Landeseinrichtungen wie z. B. abschließbare Zimmertüren, Notrufsysteme insbesondere in Duschräumen, Beleuchtungskonzepte finanziert.

Das LGSK wurde am 30. März 2017 erlassen. Der Haushaltsansatz 2019 stellt eine Verzehnfachung des im Haushaltsplan 2017 ausgewiesenen Ansatzes dar. Bei den aus dem Titel zu finanzierenden Maßnahmen handelt es sich neben wiederkehrenden Schulungen und Sensibilisierungsveranstaltungen insbesondere um die oben beschriebenen einmaligen baulichen Veränderungen, die in jedem Jahr in unterschiedlichem Umfang und mit unterschiedlich hohen Kosten anfallen.

Für die bereits im Haushaltsjahr 2018 abgeschlossenen Maßnahmen werden im Haushaltsjahr 2019 keine weiteren Mittel erforderlich. Zum Teil bedarf die Umsetzung der erforderlichen baulichen Maßnahmen und Veränderungen jedoch einer geraumen Zeit insbesondere dann, wenn Ausschreibungen erforderlich sind. Die Bestandsaufnahme für alle Landesaufnahmeeinrichtungen ist derzeit noch nicht vollständig abgeschlossen.

Das Landesgewaltschutzkonzept ist flexibel ausgerichtet und ermöglicht damit eine bedarfsorientierte Umsetzung vor Ort. Die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich des Gewaltschutzes müssen daher zunächst vor Ort identifiziert und umgesetzt werden. Die Umsetzung vor Ort unterliegt einem ständigen Prozess der Qualitätsentwicklung und -überprüfung. Bei erkennbarem Bedarf ist auch die Weiterentwicklung des Landesgewaltschutzkonzeptes vorgesehen.

12. Die Landesregierung hat ausgeführt, dass mehr Plätze und mehr Vollzugspersonal in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) Büren notwendig sind.
- In welchem Einzelplan (in welcher Titelgruppe) sind diese Maßnahmen hinterlegt?
Die Mittel für die UfA Büren sind im Einzelplan 03, Kapitel 03 310 Titelgruppe 65 ausgewiesen.

Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Haushaltseinbringung des MKFFI 2019

Kapitel 07 080

- Titel 686 68 (Zuschüsse an Sonstige):
Wie teilen sich die Mittel auf die sieben genannten Aufgabenbereiche auf?
- | | | |
|----|---|------------------------|
| 1. | Integrationsagenturen | 10.509.000 € |
| 2. | Interkulturelle Zentren und niedrigschwellige Integrationsvorhaben | 923.000 € |
| 3. | Förderungen von Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Eingliederung von Zuwanderern und Maßnahmen gegen Rassismus | 857.700 € |
| 4. | Förderung der sozialen Beratungsarbeit für Sinti und Roma in Nordrhein-Westfalen | 500.000 € |
| 5. | Aufgaben, die der Förderung der gesellschaftlichen Partizipation von Muslimen dienen | 1.200.000 € |
| 6. | Förderung des ehrenamtlichen Engagements insbesondere auch für Flüchtlinge | 1.000.000 € |
| 7. | Aufgaben im Bereich der Salafismus-Prävention | 400.000 € |
| | | 15.389.700,00 € |

- Titel 684 68 (Zuschüsse an Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten):

Wie ist die genaue Aufteilung der Mittel auf die einzelnen MSO?

Zum aktuellen Zeitpunkt sind noch keine Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2019 bewilligt worden.

Wie viele Mittel für das MSO-Förderprogramm zur Verfügung gestellt werden, hängt unter anderem davon ab, ob und in welcher Höhe der Paritätische NRW eine Förderung der Fachberatung MigrantInnenselbsthilfe und das Elternnetzwerk NRW eine Förderung für den Betrieb seiner Geschäftsstelle beantragen und die Anträge genehmigt werden.

Kapitel 07 090

- Titel 633 10 (Erstattung der Kosten der Zentralen Ausländerbehörden):
Wie teilen sich die geplanten Mittel in Höhe von 43,85 Mio. Euro genau auf? (bitte auflisten nach Standort, Personalstellen etc.)

Nach derzeitigem Planungsstand ist von folgendem Mittel- und Stellenbedarf auszugehen:

ZAB Bielefeld	9 Mio. €	115 VZÄ
ZAB Coesfeld	7 Mio. €	90 VZÄ
ZAB Essen	10,4 Mio. €	104,5 VZÄ
ZAB Köln	10,4 Mio. €	94 VZÄ
ZAB Unna	7 Mio. €	72 VZÄ

Die Abweichungen zwischen den einzelnen ZABen ergeben sich aufgrund von Unterschieden in Art und Umfang der jeweiligen Aufgabenstellung. Die endgültige Aufgabenverteilung zwischen den „alten“ und den neuen ZABen ist noch nicht abgeschlossen, so dass sich weitere Änderungen ergeben können. Dies gilt auch in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung des Aufgabenzuwachses im Rahmen der Umsetzung des Stufenplans.

- Titel 685 40 (Zuschüsse für Rückkehrprojekte einschließlich vorbereitender Maßnahmen):
 - Wie hoch sind die bisherigen Ausgaben in diesem Titel für das Jahr 2018?
Der Ausgabenstand zum 30. September 2018 betrug ca. 3.735.000 €. Für Oktober 2018 wird allerdings ein überdurchschnittlicher Mittelabfluss erwartet, so dass auf der Basis des Septemberwertes eine Hochrechnung auf 12 Monate nicht angezeigt ist.
 - Auf welche Projekte teilen sich die geplanten Mittel in Höhe von 17,2 Mio. Euro auf und wie viele Personalstellen sind jeweils zugrunde gelegt?

Projekt/Programm	Geschätzte Kosten
Individualhilfe	900.000,00 €
ZIRF	19.000,00 €
IntegPlan	20.000,00 €
URA	280.000,00 €
REAG/GARP	8.600.000,00 €
Neue Reintegrationsprojekte (Planung)	2.300.000,00 €
Soziale Beratung (Rückkehrberatungsstellen)	5.140.000,00 €*
Summe	17.259.000,00 €

*= Planausgaben unter Berücksichtigung des Höchstfördersatzes

Im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen“ werden aus dem Titel 685 40 u.a. auch Beratungsstellen gefördert. Bis zu 5 Mio. € sind für ca. 66 Rückkehrberatungsstellen und eine Fachbegleitung Rückkehr (64,65 Rückkehrberatungsstellen und 1 Fachbegleitung Rückkehr) vorgesehen.

Fragen der AfD-Fraktion zur Haushaltseinbringung des MKFFI 2019

Kapitel 07 080

1. Gemäß Erläuterungsband werden aus diesem Titel Kampagnen in den Themenfeldern „Einbürgerung“, „Werbung für den öffentlichen Dienst für Menschen mit Einwanderungsgeschichte“, „Integrationsvorbilder“ und „Wertevermittlung“ finanziert.
Des Weiteren wird auf den erweiterten Forschungs- und Informationsbedarf durch neue Zuwanderungsgruppen hingewiesen.
 - An welche Zielgruppen richten sich jeweils die genannten Kampagnen?
Während sich die Einbürgerungskampagne sowie die Kampagne zur Werbung für den öffentlichen Dienst für Menschen mit Einwanderungsgeschichte an Menschen mit Einwanderungsgeschichte richten, sind bei der Wertekampagne sowie der Integrationsvorbilderkampagne auch Menschen ohne Einwanderungsgeschichte Teil der Zielgruppe.
 - Welche Aktivitäten sind im Rahmen dieser Kampagnen nach jetzigem Stand vorgesehen?
Die Kampagnen werden als crossmedial angelegte Kampagnen öffentlichkeitswirksame Maßnahmen enthalten. Vorstellbar sind hier Internet- und Social-Media-Aktivitäten genauso wie Printwerbung. Es wird eine Leistung der mit den Planungen und Durchführungen der Kampagnen zu beauftragenden Agenturen sein, schlüssige Konzepte vorzulegen.

- Welche Teilbeträge der Haushaltsmittel des Titels 54712 sind jeweils für diese Kampagnen vorgesehen?
Für die Durchführung aller Kampagnen sind bisher für das Haushaltsjahr 2019 Mittel in Höhe von 800.000 € eingeplant. Eine genauere Planung wird derzeit erarbeitet.
 - Welche Organisationen sollen in welcher Höhe gefördert und mit der erweiterten Forschungsarbeit betraut werden?
Zu Forschungsvorhaben in 2019, die aus Titel 547 12 finanziert werden sollen, sind noch keine konkreten Festlegungen getroffen worden. Sie werden nach Bedarf im entsprechenden Haushaltsjahr nach vorgelagertem Vergabeverfahren in Auftrag gegeben.
 - Um welche Zuwanderergruppen geht es in diesem Zusammenhang?
Siehe vorherige Antwort.
2. Laut den Erläuterungen zur Titelgruppe 68 sind u.a. Mittel vorgesehen für die Förderung von Maßnahmen freier und sonstiger Träger gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Islamfeindlichkeit und Antisemitismus.
- Welche Träger werden in diesem Zusammenhang in welcher Höhe gefördert?
 - Welche Projekte werden dabei im Einzelnen gefördert?
Nach aktuellem Stand ist derzeit die Förderung der nachstehenden Projekte geplant:
Der Projektträger JUMU Deutschland gGmbH erhält in 2019 Zuwendungen in Höhe von maximal 80.000 € für das Projekt „Vielfalt zum Anfassen: Schüler*innen gegen Antisemitismus“.
Der Verein SINTI Union Düsseldorf e.V. erhält in 2019 eine Zuwendung in Höhe von maximal 19.860 € zur Durchführung der Maßnahme „Wir sind Nachbarn – Sinti und Nicht-Sinti: Vorurteile abbauen, Begegnungen intensivieren, Zukunft gestalten“.
3. Laut den Erläuterungen zum Titel 63368 werden zehn kommunale Integrationszentren, die von der Zuwanderung aus Südosteuropa besonders betroffen sind, mit je 250.000 € gefördert.
- Um welche kommunalen Integrationszentren handelt es sich?
Die Fördermittel werden über die zehn Kommunalen Integrationszentren der Städte Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Krefeld, Mönchengladbach sowie des Kreises Mettmann und des Rhein-Erft-Kreises den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt.
 - In welcher Form sind die entsprechenden Kreise und kreisfreien Städte „besonders betroffen“?
Die Kreise und kreisfreien Städte erfuhren zum Zeitpunkt des Aufrufs eine überdurchschnittlich hohe Zuwanderung von Menschen aus Südosteuropa.

- Welcher Personenkreis bzw. welche Nationalitäten sind mit der Umschreibung „Südosteuropa“ gemeint?
Die Hilfen kommen Menschen aus den Ländern zugute, die Teil der EU-Erweiterung von 2004 und 2007 waren: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.
 - Mit welchen Maßnahmen sollen die Probleme gemildert bzw. gelöst werden?
Die aus dem Titel 633 68 im Kapitel 07 080 finanzierten Maßnahmen umfassen Zuwendungen für Personalkosten von Streetworkern im Rahmen gemeinwesenorientierter Sozialarbeit, Zuwendungen für Verwaltungspersonal zur Administration der Prozesse in der Kommunalverwaltung sowie Sachausgaben.
Es gibt darüber hinaus weitere Maßnahmen des Gesamtkonzepts „Zuwanderung aus Südosteuropa“, die nicht an dieser Haushaltsstelle etatisiert sind.
4. Die Mittel aus dem Titel 68468 sind vorgesehen für die Förderung von Migrantenselbstorganisationen.
- Um welche Migrantenselbstorganisationen handelt es sich dabei?
 - In welcher Höhe werden diese jeweils gefördert?
Zum aktuellen Zeitpunkt sind noch keine Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2019 bewilligt.
5. Die Mittel aus dem Titel 68668 sind u.a. vorgesehen für Maßnahmen gegen Rassismus, die Förderung gesellschaftlicher Partizipation von Muslimen und Aufgaben im Bereich der Salafismus-Prävention.
- Um welche Maßnahmen gegen Rassismus handelt es sich?
 - Welche Organisationen bzw. Projekte werden in diesem Zusammenhang in welcher Höhe gefördert?
Zum aktuellen Zeitpunkt ist noch keine einschlägige Einzelmaßnahme für das Haushaltsjahr 2019 bewilligt.
 - In welcher Form und in welcher Höhe soll die gesellschaftliche Partizipation von Muslimen gefördert werden?
Die Maßnahmen arbeiten unter anderem mit Workshop-Formaten, Dialogforen und Konferenzen. Für derartige Maßnahmen sind im Haushaltsjahr 2019 aktuell 1.200.000 € eingeplant.
 - In welcher Form und in welcher Höhe soll die Prävention gegen den Salafismus gefördert werden?
Geplant sind unter anderem Workshop- und allgemeine Qualifizierungsformate. Dafür sind im Haushaltsjahr 2019 aktuell 400.000 € eingeplant.

Kapitel 07 090

6. Gemäß den Erläuterungen zum Titel wird im Rahmen der Rückführung nach Einzelfallprüfung auch ein einmaliges Handgeld gezahlt. Außerdem sind 80.000 € im Rahmen der Abschiebebeobachtung für das Diakonische Werk der evangelischen Kirche im Rheinland bestimmt.
 - Wie hoch ist das ausgezahlte Handgeld?

Das einmalige Handgeld, das an mittellose Ausländerinnen und Ausländer gezahlt wird, beträgt regelmäßig (bis zu) 50 €. Bei besonders langer Weiterreise zum Zielort kann das Handgeld im Ausnahmefall (bis zu) 70 € betragen. Mit dem Handgeld sollen die Betroffenen in die Lage versetzt werden, die Weiterreise vom Zielflughafen/Grenzort bis zum endgültigen Zielort anzutreten und sich zu verpflegen.
 - In wie vielen Fällen wurde im Rahmen der Rückführung 2018 ein Handgeld ausgezahlt?

Zu den exakten Fallzahlen liegen keine Angaben vor. Im ersten Halbjahr 2018 wurden insgesamt 40.875,55 € als Handgelder gezahlt.
 - Welches ist in diesem Zusammenhang die Rechtsgrundlage?

Die erstmals im Haushaltsplan 2004 vorgesehenen Handgelder für mittellose Ausländerinnen und Ausländer sind freiwillige Leistungen des Landes, die jährlich unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers stehen. Die Zahlungsmodalitäten werden durch Erlass geregelt.
 - Welche Aufgaben soll das Diakonische Werk der evangelischen Kirche im Rahmen der Abschiebebeobachtung übernehmen?

Aufgabe der am Düsseldorfer Flughafen seit 2001 eingerichteten Abschiebungsbeobachtung ist das Monitoring und die Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg bis zum Abflug. Die Abschiebungsbeobachtung soll die verantwortlichen Stellen auf mögliche Mängel aufmerksam machen und bei auftretenden Problemen Helfer der Betroffenen und Mittler zu den zuständigen Stellen sein. Die Abschiebungsbeobachtung soll außerdem gegenüber dem Forum Flughäfen in NRW (FFiNW) über festgestellte Defizite berichten, die möglicherweise grundsätzlichen Optimierungsbedarf auslösen oder das Nacharbeiten eines Einzelfalls erforderlich machen.
 - Welche anderen Maßnahmen werden mit Mitteln aus diesem Titel finanziert?

Die Mittel dienen außerdem zur Deckung der Rückführungskosten und der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen (Kosten für Flüge, Landabschiebungen, Passersatzpapierbeschaffung, Dolmetscher, Ärzte etc..)
 - Gemäß Erläuterungsband setzt die Landesregierung vorrangig auf freiwillige Ausreisen. 2017 gab es 6308 Rückführungen. Von Januar – März 2018 gab es 1631 Rückführungen. Warum ist keine Abschiebeinitiative in Anbetracht der hohen Anzahl unmittelbar ausreisepflichtiger Personen im Haushaltsentwurf 2019 vorgesehen?

Es geht darum, dass Schutz suchende Personen schnell Klarheit über ihre Bleibeperspektive erhalten und Ausreisepflichten – auch zur Entlastung der Kommunen – möglichst noch während des Aufenthaltes in den Landeseinrichtungen durchgesetzt werden. Hierzu bedarf es eines über eine kurzfristige „Abschiebeinitiative“ hinausgehenden Ansatzes. NRW hat sein Rückkehrmanagement bereits in diesem Sinne durch Maßnahmen auf unterschiedlichen Feldern angepasst und wird dies auch weiterhin verfolgen (z.B. Aufbau von Regionalen Rückkehrkoordinierungsstellen bei den Bezirksregierungen; Schaffung von zwei weiteren Zentralen Ausländerbehörden in Essen und Coesfeld; Stufenplan zur Entlastung der Ausländerbehörden durch verstärkte Rückführung aus den Landeseinrichtungen; Engagement auf Bundesebene zur Verbesserung der Rückkehrbedingungen insbesondere im Hinblick auf Herkunftsländer mit hoher NRW-Relevanz).

Der NRW-Anteil von 28 % bei allen Abschiebungen aus Deutschland im Zeitraum Januar bis August 2018 belegt die Effektivität des verbesserten Rückkehrmanagements in NRW. Entgegen der bundesweiten Stagnation konnte die Zahl der Abschiebungen in NRW im Vergleich zum Vorjahreszeitraum von 4.134 auf 4.429 und damit um 7 % sogar gesteigert werden. NRW ist im Übrigen bundesweit auch weiterhin führend bei freiwilligen Ausreisen: Von Januar bis August 2018 wurden in NRW 3.681 Anträge auf eine geförderte freiwillige Ausreise bewilligt. Damit entfallen - ungeachtet eines bundesweiten Rückgangs - mit mehr als 31 % weiterhin überproportional viele der bundesweit 11.810 Bewilligungen im Zeitraum auf NRW.

7. Gemäß den Erläuterungen zu diesem Titel, sind die Mittel veranschlagt für die soziale Beratung von Flüchtlingen, Kosten für die Schaffung eines dezentralen Beschwerdemanagements in den Landeseinrichtungen und für die ehrenamtliche Tätigkeit.
 - Welche Organisationen sollen in welcher Höhe gefördert werden?
Zuwendungsempfänger sind nach Ziffer 3 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.26) Verbände und Organisationen, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehören, die sich als Kooperationspartner der Flüchtlingsberatung in Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossen haben sowie andere gemeinnützige verbandsunabhängige Träger. Welche konkreten Organisationen Zuwendungen erhalten, steht erst nach Abschluss des Antragsverfahrens fest. Die Bewilligung erfolgt nach Ziffer 7.3 der Richtlinien bis zum 30. Juni des jeweiligen Förderjahres.
 - Welche Veränderungen haben sich dabei zum Haushaltsjahr 2018 ergeben?
Der Ansatz des Titels 684 41 ist gegenüber dem Haushaltsjahr 2018 in der Höhe unverändert. Neu hinzugekommen ist eine Verpflichtungsermächtigung

- in gleicher Höhe für das Haushaltsjahr 2020. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Träger des Förderprogramms sich auf eine weitere Verstärkung der vorgesehenen Förderung einstellen können. Welche Veränderungen sich hinsichtlich der konkret geförderten Träger ergeben, wird erst nach Abschluss des Antragsverfahrens feststehen.
- Soll Pro Asyl auch gemäß Haushaltsentwurf 2019 Fördermittel erhalten? Wenn ja: in welcher Höhe?
Welche konkreten Organisationen Zuwendungen erhalten, steht erst nach Abschluss des Antragsverfahrens fest. Die Bewilligung erfolgt nach Ziffer 7.3 der Richtlinien bis zum 30. Juni des jeweiligen Förderjahres.
 - Welche Fördersumme wurde von Pro Asyl im Jahr 2018 abgerufen?
Da mehrere Organisationen die Bezeichnung „Pro Asyl“ im Namen tragen, ist nicht eindeutig, auf welche Organisation die Frage abzielt. Dem Förderverein ProAsyl/ Flüchtlingsrat Essen e.V. wurden für das Haushaltsjahr 2018 insgesamt 416.267,11 € Zuwendungen für die Soziale Beratung bewilligt.
8. Gemäß den Ausgabeansätzen des Kapitels 07090 wird für 2019 mit einem weiteren Zugang von 40.000 „Flüchtlingen“ ausgegangen.
- Auf welcher Grundlage wurde diese Zahl ermittelt?
Für die Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2019 wurde von einem Zugang in Höhe von 40.000 Flüchtlingen ausgegangen. Unter Zugrundelegung des für die Verteilung in Deutschland neu ankommender Flüchtlinge maßgeblichen Königsteiner Schlüssels wurde mangels aktueller Prognose des Bundes hierbei ein bundesweiter Zugang iHv ca. 189.000 Flüchtlingen zugrunde gelegt.